Mietvertrag über den Abstellplatz Nr.

zwischen Mieter/In

Herrn/Frau	Straße:
PLZ/Wohnort:	Telefon:
e-Mail:	Amtl. Kennzeichen:
Fahrzeugtyp:	Gesamtlänge:

und

dem Vermieter Franz Eifridt bzw. dessen Beauftrage/r ist berechtigt alle Angelegenheiten aus diesem

Vertrag zu regeln – **Camperstellplatz-Schopfheim.de – Auf der Gänsmatt 8, 79650 Schopfheim**, Mobil: 0151 22550259, St-Nr: 11372/00078, **info@camperstellplatz-schopfheim.de**

Der Mietpreis beträgt mtl. 75,00 €. (Kalkulierte Länge 6,00 m x Breite 3,50 m)

Jeder weitere angefangene Meter Länge zuzüglich 5,00 € = mtl. Gesamtbetrag €.

Gesamtbetrag für 3 Monate = €.

Für Fahrzeuge unter der Bedachung mtl. 90,00 €.

Zahlbar Quartalsweise im Voraus zum 01. Jan., 01. April, 01 Juli, 01. Okt. des laufenden Jahres.

Bankverbindung: Franz Eifridt, Volksbank Dreiländereck, DE38683900000070563509, VOLODE66XXX

§ 01a: Die Laufzeit des Vertrags beträgt mindestens 6 Monate, vom bis

§ 01b: Wird der Vertrag nach der Mindestlaufzeit fortgesetzt, kann jeder Vertragspartner den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Quartalsende ohne Angabe von Gründen kündigen.

§ 01c: Die Kündigung ist schriftlich vorzunehmen an: Adresse siehe oben.

§ 02: Der Vermieter kann den Mietpreis nach der Mindestlaufzeit nach eigenem Ermessen anpassen. Die Erhöhung oder die Minderung des Mietpreises hat der Vermieter mindestens sechs Wochen vor Beginn der Anpassung dem Mieter mitzuteilen. Der/die MieterIn erhält das Recht, nach einer Mietpreiserhöhung den Vertrag fristlos zu kündigen. Holt der/die MieterIn sein Fahrzeug während des Vertrags zeitweise oder endgültig ab, so kommt eine anteilige oder vollständige Erstattung der Restmiete nicht in Betracht.

§ 03: Zahlt der/die MieterIn den vereinbarten Mietpreis nicht innerhalb der vereinbarten Frist, so ist der Vermieter berechtigt, den Vertrag nach einmaliger Mahnung mit Fristsetzung zu kündigen und den sofortigen Abtransport des Fahrzeugs zu verlangen. Das Recht, für den Mietausfall wegen der Kündigung Schadenersatz zu verlangen, bleibt davon unberührt.

§ 04: Der Vermieter hat das Recht, den Mietvertrag mit einer Frist von zwei Monaten außerordentlich zu kündigen, wenn zwingende betriebliche Belange dies erfordern, z.B.: wenn die Halle/Gebäude und/oder das Vordach bzw. Nebenräume mit Freiplatz ganz oder teilweise anderweitig vermietet wird bzw. aus anderen Gründen vermietet werden muss, - der Abstellplatz im Freien für den Umbau des Gebäudes als Lagerplatz benötigt wird, - oder das Grundstück verkauft wird. In diesen und anderen Fällen von betrieblichen Notwendigkeiten erstattet der Vermieter die anteilige Miete zurück.

§ 05: Der/die MieterIn erhält das Recht, das Fahrzeug während der Öffnungszeiten auf dem o.g. Abstellplatz so abzustellen, dass der/die MieterIn ohne Inanspruchnahme oder Hilfe des Vermieters abgestellt bzw. abgeholt werden

kann. Die Platzverwaltung kann jedoch aus organisatorischen Gründen (z.B. Neueinteilung der Stellplätze) dem/der MieterIn während der Mietzeit einen anderen Stellplatz zuteilen.

§ 06: Wechselt der/die MieterIn das Fahrzeug während der Vertragszeit, ist der Vermieter unter Angabe des neuen Fahrzeugtyps, der Größe und das neue Kennzeichen innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.

§ 07: Der/die MieterIn erhält gegen eine Kaution von 50.- € in bar (Kaution bitte nicht überweisen) bei Vertragsabschluss einen Schlüssel für das Zugangstor. Der Erhalt der Kaution wird von der Vermieterin bzw. Verwaltung quittiert. Die Kaution wird nach Beendigung der Vertragszeit und der Rückgabe des Schlüssels wieder in gleicher Höhe erstattet. Der/die MieterIn haftet für den Verlust bzw. bei Nichtabgabe des Schlüssels nach Beendigung der Vertragszeit für die entstehenden Kosten der Ersatzbeschaffung z.B. Austausch und Beschaffung der Schließanlage (Schließzylinder und Schlüssel) durch eine Fachfirma. Eventuell leistet die Privathaftpflicht im Schadensfall. Der/die MieterIn haftet außerdem für den Missbrauch des Schlüssels durch andere Personen.

§ 08: Eine andere Nutzung des Abstellplatzes, insbesondere das Waschen, Reparieren und das Übernachten im Fahrzeug (Wohnmobil/Wohnwagen) ist nicht gestattet.

§ 09: Der Vermieter übernimmt keinerlei Haftung für Diebstahl, Einbruch, Feuer, Wasser (Feuchtigkeit, Schimmel) und Ungeziefer aller Art oder sonstige Beschädigungen (auch höhere Gewalt) am abgestellten Fahrzeug. Es obliegt dem/der MieterIn, eine ausreichende Versicherung für diese und andere Risiken abzuschließen. Die Vermieterin erklärt ausdrücklich, hierfür keine Versicherung zur Verfügung zu stellen. Die Vermieterin übernimmt keine privatrechtliche Haftung an abgestellten Fahrzeugen.

§ 10: Die Vermieterin verpflichtet sich die Abschließbarkeit und die Zufahrt während der „Öffnungszeiten“ (Siehe § 14) zu gewährleisten. Ausnahme: Notwendige Reparaturen und Erneuerungen am Gebäude, am Einfahrtstor, an der Einfriedung, oder Belagsarbeiten an der Einfahrt und auf dem Gelände.

§ 11: Der/die MieterIn hat eigenverantwortlich zu beachten: dass das Tor zum Grundstück nach der Einstellung bzw. nach der Abholung des Fahrzeugs jeweils wieder zu verschließen ist. Auch nur bei kurzer Abwesenheit. Weiterhin ist er/sie verpflichtet, im Fahrzeug mitgeführte Gasflaschen zu entfernen. Der/die MieterIn verpflichtet sich u.a. an jedem Fahrzeug, sofern in der Werkstatt/Halle abgestellt, an den Bord- und an der Fahrzeugbatterie die Pluspole zu lösen. Er/Sie haftet für Schäden die durch die Nichteinhaltung dieser Pflichten (Schadenminderungspflichten) entstehen.

§ 12: Aus umweltrechtlichen Gründen dürfen nur zugelassene (mit TÜV) oder in anderer Weise verkehrssichere Fahrzeuge abgestellt werden. Ölleckende Fahrzeuge müssen unverzüglich entfernt werden. Auslaufendes Öl oder sonstige Schadstoffe sind auf Kosten des Verursachers/der Verursacherin zu entfernen (Verursacherprinzip).

§ 13: In der Halle abgestellte Fahrzeuge müssen auch nach behördlicher Abmeldung weiterhin gegen alle Risiken versichert sein. Der/Die MieterIn bestätigt dies durch Unterschrift.

§ 14: Die Ein- und Ausfahrt ist von 6.00 - 22.00 Uhr genehmigt. Bei der Ein- und Ausfahrt ist das Tor eigenverantwortlich gegen zurollen zu sichern. Die Vermieterin übernimmt für eventuell daraus entstehende Schäden an ein- und ausfahrenden Fahrzeugen keine Haftung. Für Schäden am Ein- und Ausfahrtstor haftet der/die MieterIn persönlich gegenüber dem Vermieter.

§ 15: Müllentsorgung ist auf dem Grundstück nicht möglich.

§ 16: Nebenabreden oder Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dieser Vertrag wird im Original zweifach zu Händen der Vertragsschließenden gefertigt.

Schopfheim, den

_____ _____

Vermieter/ Platzverwaltung: Mieterin/Mieter:

_____ _____

Schlüsselkaution (50,00 €) in bar erhalten